

dem Grundstück, rücksichtlich dessen er durch Hagel, Wolkenbruch, Feuer u. s. w. einen so großen Schaden und Verlust hat, daß er notorisch aus den Nutzungen des Gutes seine Steuern nicht bezahlen kann, 50 Thlr. ausstehen. Da könnte die Regierung sagen: ziehe erst diese herein und bezahle, soweit es reicht, deine Steuern damit.

Referent Bürgermeister Schill: Durch den Zusatz wird das nicht erreicht, was der geehrte Antragsteller beabsichtigt. Es wird damit Nichts gewonnen.

Freiherr v. Welck: Ich habe mir in der Deputation dasselbe Bedenken gemacht, was Herr v. Posern geäußert hat; denn sollte diese §. ganz streng so ausgelegt werden, wie die Worte lauten, so glaube ich allerdings, daß nur im alleräußersten Falle ein Steuererlaß stattfinden könnte. Denn daß Jemand wegen solcher Unglücksfälle von Haus und Hof wegläufen und an den Bettelstab kommen müßte, das wird wohl kaum jemals eintreten, und gleichwohl ist es eigentlich dieser Fall, welcher in der §. vorausgesetzt wird. Indessen, wir haben uns in der Deputation vereinigt, in dem Vertrauen zu der hohen Staatsregierung, daß dieselbe diese Bestimmungen auf milde Weise auslegen werde.

v. Posern: Wenn nur die hohe Staatsregierung sich darüber aussprache! —

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, die Ausführung des Antrags würde große Schwierigkeiten haben. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Behörden bei Vollstreckung der Execution zunächst an das Mobilien sich zu halten haben, daher man nicht auf das Grundstück selbst eingeht.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage, ob der Antragsteller wünscht, daß ich den Antrag zur Unterstützung bringe.

v. Posern: Ja, ich würde es wünschen; denn soweit ich den Herrn Staatsminister habe verstehen können, ist seine Erklärung für mich nicht befriedigend ausgefallen.

Präsident v. Gersdorf: Es sollen die Worte noch aufgenommen werden: „hinsichtlich des betreffenden Grundstückes“. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Es erheben sich neun Mitglieder.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag ist im Laufe der Debatte entstanden, und insofern nicht unterstützt. Wenn Nichts weiter gesprochen wird, auch der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat, so würde ich zur Fragstellung übergehen, wie der oberste Satz S. 304 des Berichts angibt. Ich glaube, mit meiner Frage auf Auslassung gewisser §§. aus dem Geszentwurf verfahren zu dürfen. Es schlägt uns die Deputation vor, die §§. 37 bis mit 48, §. 51 bis mit 58 des Geszentwurfs in Wegfall zu bringen, und ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden sei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Sodann frage ich: ob sie die von der zweiten Kammer angenommene §. 37 a und b, sowie die §. 38 ablehnen wollen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Und nun würde ich zurückkommen auf diejenige Fassung, welche die Deputation uns auf der vorigen Seite 303 des Berichts vorgeschlagen hat, enthalten in den Worten: „Erlasse von Grundsteuern können nur wegen besonde-

rer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück (z. B. in Folge außerordentlicher Naturereignisse) oder die Person des Besitzers (z. B. langwierige oder unheilbare Krankheit zc.) betreffen und wodurch der letztere die aufhabenden öffentlichen Abgaben aufzubringen unfähig wird, von dem Finanzministerio auf gehörige Bescheinigung zugestanden werden. Ein solcher Steuererlaß darf den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuern in der Regel nicht übersteigen.“ — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich würde nun auf die §. 10 zurückkommen. — Im Bericht heißt es:

Zu §. 10 — welche bis zu diesem Abschnitte ausgesetzt worden ist — zurückkehrend, so wird, wenn die verehrte Kammer den Anträgen der Deputationen hinsichtlich des Wegfalls der Erlasse im Grundsatz Beifall schenkt, dieselbe folgende Fassung zu erhalten haben:

„Zeitweiser Erlaß der Grundsteuer, die Fälle §. 38 ausgenommen, wird künftig nicht weiter bewilligt“, es ist dies diejenige, welche die zweite Kammer angenommen hat, nur mit Wegfall der §. 37, sie rechtfertigt sich aus dem Obigen und

die Annahme wird empfohlen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob, wenn hierbei Nichts bemerkt wird, man hierin den Deputationen beistimmt? — Es wird einstimmig beigetreten.

Referent Bürgermeister Schill: Ich komme nun zu §. 49 und 50.

§. 49.

Hat sich eine Calamität vor der Einführung des neuen Grundsteuersystems ereignet, so wird das Verfahren und die Bestimmung des Erlasses in den Erblanden und in der Oberlausitz durchgängig nach den Grundsätzen behandelt, welche bis dahin daselbst gültig waren.

In den fünf Steuerbezirken der Oberlausitz ist die Quantificirung und Kürzung des Erlaßbetrags an den Steuereinheiten ebenfalls nach der frühern Verfassung zu beurtheilen, es wird jedoch der Betrag des früher bewilligten Erlasses der Staatscasse von der Zeit an zugerechnet, wo die neue Grundsteuer eingeführt wird. Von demselben Zeitpunkte an geht aber auch in Gemäßheit des Particularvertrags vom 17. November 1834, §. 27, der beim Landkreise der Oberlausitz gebildete Erlaßfonds auf die Staatscasse über. Eben dahin sind auch von den Steuerbezirken der Vierstädte die zu Deckung der Steuererlasse bereits erhobenen Abgaben abzuliefern.

§. 50.

Ein Steuererlaß, welcher von der Behörde vor der Einführung der neuen Grundsteuer bereits ausgesprochen, aber dem Calamitosen entweder noch nicht, oder nur zum Theil zu Gute gegangen, wird nach dem Geldbetrage, den er nach den vor Einführung des neuen Grundsteuersystems entrichteten Steuern ausgemacht haben würde, in der neuen Grundsteuer gewährt und abgeschrieben.

In den Motiven ist gesagt:

Ebenso dürfte die Bestimmung zu §. 49 und 50

der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. Sie gründet sich, was die Oberlausitz anlangt, auf die im Geszentwurfe angezogene Stelle des Particularvertrags.